

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

DVR 0059986

Fax 02742/9005/12785

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus

zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer

Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die

jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die

Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 12.11.2003

Ltg.-**115/H-11-2003**

W- u. F-Ausschuss

Beilagen

GS 4-WN/VII/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Koranda		12929	11.11.2003

Betrifft

A. ö. Krankenhaus Wiener Neustadt, Ausbau des 4., 5. und 6. Obergeschosses über der Strahlentherapie für die Dermatologie und Neurochirurgie, Baulos 22

Hoher Landtag!

Der Ständige Ausschuss hat in der 41. Sitzung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds am 10. Juni 2003 den Ausbau des 4., 5. und 6. Obergeschosses über der Strahlentherapie für die Dermatologie und Neurochirurgie, Baulos 22, im a. ö. Krankenhaus Wiener Neustadt mit Investitionskosten von € 5.640.000,-- exklusive Ust (Preisbasis Jänner 2003) zum Beschluss erhoben.

Gemäß der derzeit geltenden Prioritätenliste neuer Bauvorhaben an NÖ Fondskrankenanstalten kann ab dem 1. Jänner 2004 bezüglich des Projektes a. ö. Krankenhaus Wiener Neustadt – Ausbau des 4., 5. und 6. Obergeschosses über der Strahlentherapie für die Dermatologie und Neurochirurgie, Baulos 22, mit den Planungs- und Bauaktivitäten begonnen werden. Dieses Bauvorhaben wird gemäß der in der Prioritätenliste veranschlagten Projektlaufzeit voraussichtlich mit Februar 2005 abgeschlossen sein.

Mit der Tilgung eines zur Vorfinanzierung dieser Bauarbeiten aufgenommenen Darlehens bzw. mit der Zahlung von Leasingraten wird daher frühestens am 30. September 2005 begonnen werden. Damit wird auch das Land NÖ und der NÖ Krankenanstaltensprengel frühestens am 30. September 2005 beginnen, ihre Beiträge zu diesem Bauvorhaben zu leisten.

Die projektierten Errichtungskosten inklusive Planungskosten des do. Bauvorhabens im a. ö. Krankenhaus Wiener Neustadt“ belaufen sich auf € 5.640.000,-- exklusive Ust.

Bei den projektierten Errichtungskosten handelt es sich um gemittelte Richtwerte auf Preisbasis Jänner 2003.

Auf Grundlage der geschätzten Gesamtkosten von € 5.640.000,-- errechnet sich im Falle einer Sonderfinanzierung eine voraussichtliche Belastung des Landesbudgets in Höhe von € 274.000,-- auf 25 Jahre, also insgesamt € 6.850.000,--.

Da die errechneten Zahlungen auf einem gemittelten Schätzpreis basieren, sind sie im Hinblick auf die tatsächlichen Zahlungsleistungen als nicht fix anzusehen. Die endgültige Rate kann erst nach Vorliegen der Endabrechnungssumme ermittelt werden und ist demzufolge auch abhängig von erfolgten Valorisierungen, Leistungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und Zinsenentwicklungen bis Baufertigstellung. Weiters sind in dieser Berechnung die Bauzinsen nicht enthalten.

Die genaue Projektbeschreibung des Investitionsvorhabens sowie die Angabe der Folgekosten und die derzeit abschätzbare Belastung des Landesbudgets, exklusive Bauzinsen, ausgehend von dem derzeitigen Finanzierungssystem, sind aus den Beilage A ersichtlich.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1.

Die Gesamtkosten inklusive Planungskosten in der Höhe von € 5.640.000,-- (Preisbasis Jänner 2003) für das Investitionsvorhaben „Ausbau des 4., 5. und 6. Obergeschosses über der Strahlentherapie für die Dermatologie und Neurochirurgie, Baulos 22, im a. ö. Krankenhaus Wiener Neustadt“ werden grundsätzlich genehmigt.

2.

Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die Gewährung des 60 %-igen Landesbeitrages sowie des 20%-igen NÖKAS-Beitrages für die Gesamtkosten inklusive Planungskosten dem Ausbau des 4., 5. und 6. Obergeschosses über der Strahlentherapie für die Dermatologie und Neurochirurgie, Baulos 22, im a. ö. Krankenhaus Wiener Neustadt zuzusichern. Die Ermächtigung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 70 Abs. 4 NÖ KAG, LGBl. 9440-20.

Bezogen auf die Gesamtherstellungskosten exklusive Bauzinsen errechnet sich, auf der Grundlage der derzeit geltenden Rahmenbedingungen bei Fertigstellung des Projektes durch die Kreditfinanzierung eine voraussichtliche jährliche Belastung des Landes im Ausmaß von ca. 4,86 % der Gesamtinvestitionskosten. Diese errechneten Zahlungsleistungen können nicht als fix angesehen werden, da die für das Landesbudget aus der Projektrealisierung erwachsenden Belastungen noch abhängig sind von erfolgten Valorisierungen, tatsächlichen Leistungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds und der Zinsentwicklung

Die für das Landesbudget aus der Projektrealisierung erwachsenden Belastungen werden erst nach erfolgter Planung abschätzbar sein.

NÖ Landesregierung
S c h a b l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung